

**PA11 Verlängerung der Bearbeitungszeit für  
Bachelor-/Masterarbeiten aus Krankheitsgründen**

Name:

Vorname:

Matrikelnummer:

 /  /  /  /  /  / 

Straße:

WIV  TLM  LIM  LIP 

PLZ, Ort:

PVM  SPM  TM  SRM 

Telefon:

MD  MM  MK  MVL 

E-Mail:

 @ostfalia.deFDU  UQM  VM  KM MPM  WMV  LOM  LOP SBD  MGI  STM  STS NaMo  DS  MKT  AP  Aus Krankheitsgründen. → **Erklärung des Arztes/ der Ärztin erforderlich**

Meine heutige Untersuchung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit bei o. g. Patient/Patientin hat aus ärztlicher Sicht folgendes ergeben:

Krankheitssymptome/Art der Leistungsminderung:

 die o. g. Beschwerden/ Symptome/ Leistungsminderungen sind mit überwiegender Wahrscheinlichkeit verursacht durch Prüfungsangst oder Prüfungsstress\* Aus meiner ärztlichen Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens für folgende Prüfungsformen und -zeiträume vor (Datum erforderlich!): Erkrankung bei einer Bachelor-/ Masterarbeit

von: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Praxisstempel und Unterschrift: \_\_\_\_\_

Name Erstprüfer\*in: \_\_\_\_\_ Name Zweitprüfer\*in: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift des(r) Antragstellers(in): \_\_\_\_\_

Antrag genehmigt durch den Prüfungsausschuss:

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift des PA: \_\_\_\_\_

Prüfungssekretariat

Abgabe alt: \_\_\_\_\_ Abgabe neu: \_\_\_\_\_ Handzeichen: \_\_\_\_\_

### PA11 Verlängerung der Bearbeitungszeit für Bachelor-/Masterarbeiten aus Krankheitsgründen

#### Informationen zur Verlängerung der Bearbeitungszeit für Bachelor-/Masterarbeiten aus Krankheitsgründen

Gemäß der Prüfungsordnungen der Fakultät müssen die für das Verlängerung geltend gemachte Gründe angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Die Feststellung einer Prüfungsunfähigkeit liegt in der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses. Bei Krankheit eines Prüflings beruht sie auf einem ärztlichen Urteil. Dies geschieht durch die Vorlage eines unverzüglich ausgestellten und aussagefähigen ärztlichen Attests im Prüfungssekretariat, in welchem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.

Das Attest des Haus- oder Facharztes muss den folgenden Mindestanforderungen genügen:

- Ein qualifiziertes Attest muss klar erkennbar auf einer Untersuchung durch den/die das Attest ausstellende/n Arzt/Ärztin beruhen.
- Es muss ausdrücklich zu einer etwaigen Prüfungs(un)fähigkeit zum Zeitpunkt der entsprechenden Prüfung(en) Stellung genommen werden, wobei die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen **Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit aus ärztlicher Sicht darzulegen sind. Eine Diagnose ist nicht erforderlich.**
- Der Arzt muss ausschließen, dass es sich bei den Beschwerden um eine Reaktion auf das Prüfungsgeschehen handelt, d.h. die Prüfungssituation die Beschwerden unmittelbar oder mittelbar auslöst (Prüfungsangst/Prüfungsstress)
- **Der Zeitraum der Leistungsbeeinträchtigung muss aufgeführt werden (Datum)**
- Die Entbindung des/r ausstellenden Arztes/Ärztin von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss und Einwilligung in die Datenübermittlung untereinander steht im Einklang mit dem Datenschutz, nach dem personenbezogene Daten erhoben werden dürfen, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der erhebenden Stelle erforderlich ist (§9 Abs.1 Nds. Datenschutzgesetz).
- **Bitte verwenden Sie für den Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit für Bachelor-/Masterarbeiten das Formular PA11.**

Etwaige für das Attest anfallende Kosten werden durch die Hochschule **nicht** übernommen.

#### Erläuterung für den Arzt/die Ärztin:

Wenn Studierende aus gesundheitlichen Gründen eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für Bachelor-/Masterarbeiten beantragen, haben sie dies dem zuständigen Prüfungsausschuss gegenüber glaubhaft zu machen. Hierfür benötigen die Studierenden ein ärztliches Attest, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. Hierzu dient das Ihnen vorgelegte Formular PA11. Ein alleiniges Attest über die Arbeitsunfähigkeit ist nicht ausreichend.

\* Falls es sich bei den Beschwerden um eine Reaktion auf das Prüfungsgeschehen handelt, d.h. die Prüfungssituation mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die Beschwerden/Leistungsminderung unmittelbar oder mittelbar auslöst (Prüfungsangst/Prüfungsstress) kreuzen Sie dies bitte an. In diesem Fall kann die Prüfungsunfähigkeit durch den Prüfungsausschuss nicht anerkannt werden.